

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung | Postfach 71 51 | 24171 Kiel

Ihr Zeichen:

Untere Naturschutzbehörden

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und
ländliche Räume
Abteilung 5

nachrichtlich:

Ministerium für Inneres, ländliche Räume,
Integration und Gleichstellung
Abteilung Landesplanung und ländliche
Räume

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und
ländliche Räume
Abteilung 7

– per E-Mail –

Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: V 529 - 37759/2021
Meine Nachricht vom: 28.04.2021

Johannes Fischer
Johannes.Fischer@melund.landsh.de
Telefon: +49 431 988-7043
Telefax: +49 431 988615-7231

30. Juni 2021

**Standardisierung des Vollzugs artenschutzrechtlicher Vorschriften bei der
Zulassung von Windenergieanlagen für ausgewählte Brutvogelarten
Hier: Einführungserlass**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage übersende ich die Arbeitshilfe „Standardisierung des Vollzugs artenschutzrechtlicher Vorschriften bei der Zulassung von Windenergieanlagen für ausgewählte Brutvogelarten“ zur Kenntnis und zur Anwendung in Ihrem Geschäftsbereich.

Die Arbeitshilfe konkretisiert die artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 BNatSchG sowie die Ausnahmeprüfung nach § 45 BNatSchG im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Sie enthält artspezifische Festlegungen für eine Auswahl von sieben windkraftsensiblen und in Schleswig-Holstein besonders planungsrelevanten Brutvogelarten. Dabei wird insbesondere berücksichtigt, dass die Landesregierung mit der am 31. Dezember 2020 in Kraft getretenen Teilaufstellung der Regionalpläne zum Thema

Windenergie an Land, Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten für die Nutzung von Windenergie ausgewiesen hat.

Die vorliegende Arbeitshilfe ersetzt die mit Erlass V 52 - 60249/2016 eingeführte Handreichung „Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) innerhalb des Potenziellen Beeinträchtigungsbereiches und des Prüfbereiches bei einigen sensiblen Großvogelarten – Empfehlungen für artenschutzrechtliche Beiträge im Rahmen der Errichtung von WEA“. Weiterhin ersetzt dieser Erlass den Erlass V 528 – 40102/2020 vom 10.07.2020 zur Einführung der „Anforderungen an die Bestandserfassung und Konfliktbewertung im Hinblick auf das Tötungsverbot bei der Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) mit einem unteren Rotordurchgang kleiner als 30 m und einem Rotordurchmesser größer als 100 m“, mit Ausnahme der dort enthaltenen Regelungen zu den Fledermäusen.

Übergangsregelung

Die Planung und Genehmigung von WEA nimmt in der Regel mehrere Jahre in Anspruch. Einige Vorhaben, die sich aktuell im Genehmigungsverfahren befinden, haben die neu definierten Anforderungen nicht zur Grundlage der artenschutzrechtlichen Befassung machen können. Übergangsweise ist die Arbeitshilfe deshalb wie folgt anzuwenden:

- Die in Kapitel 2 definierten zusätzlichen Erfassungsanforderungen im Hinblick auf eine Betroffenheit des Seeadlers im Prüfbereich für den Monat August werden für alle Anträge ausgesetzt, die bis einschließlich 1. Oktober 2022 vollständig eingereicht werden und das Genehmigungsverfahren insofern eingeleitet ist.
- Die Anwendung der im Kapitel 2 definierten zusätzlichen Anforderungen an die Habitatpotenzialerfassung sowie die im Kapitel 3 vorgestellten Bewertungsmethoden werden für Vorhaben ausgesetzt, die bis einschließlich 1. Oktober 2021 vollständig eingereicht werden und das Genehmigungsverfahren insofern eingeleitet ist. Die Anwendung der entsprechenden Festlegungen, insbesondere der Schwellenwerte, kann für diese Vorhaben im genannten Zeitraum freiwillig erfolgen.

Zuständigkeit

Um eine einheitliche Anwendung der Vorgaben und eine effektive Kommunikation zwischen den Naturschutzbehörden zu gewährleisten ist das LLUR, Abt. 5, Projektgruppe Artenschutz und Windenergie zu beteiligen, wenn

1. der Nahbereich bzw. Potenzielle Beeinträchtigungsbereich der Vogelarten betroffen ist, die Gegenstand der Arbeitshilfe sind. Die fachlichen Entscheidungen des LLUR sind für die im Allgemeinen zuständigen unteren Naturschutzbehörden der kreisfreien Städte und Kreise bindend. Im Rahmen der Ausnahmeprüfung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG entscheidet das LLUR in eigener Zuständigkeit.
oder

2. der Prüfbereich der Vogelarten betroffen ist, die Gegenstand der Arbeitshilfe sind und ein besonders konflikträchtiger Fall vorliegt, der insbesondere gekennzeichnet ist durch

- eine Überschreitung oder begründete Zweifel an einer Unterschreitung der Wirksamkeitsgrenze (Netto-Stetigkeit von > 80 % und einer durchschnittlichen Anzahl von > 4,0 Flugsequenzen je Erfassungstag) bei der Betroffenheit von Rotmilan, Schwarzmilan, Weißstorch oder Rohrweihe.
- die Erforderlichkeit einer phänologiebedingten Abschaltung von mehr als 3 Monaten insbesondere bei der Betroffenheit von Uhu, Szeadler oder Schwarzstorch.

Das LLUR entscheidet in diesen Fällen in eigener Zuständigkeit über die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme (§ 2 Abs. 1 Nr. 19 NatSchZVO).

Grundsätzlich wird empfohlen, die fachliche und rechtliche Beratung des LLUR bei allen sonstigen komplexen Einzelfällen zu nutzen.

Darüber hinaus ist der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag sowie der Landschaftspflegerische Begleitplan der Vorhaben, die nicht unter Ziff.1 oder 2 fallen dem LLUR, Abt. 5, Projektgruppe Artenschutz und Windenergie durch die Untere Naturschutzbehörde zu übersenden, sobald der Genehmigungsbescheid vorliegt.

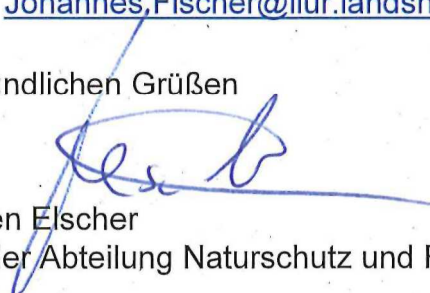
Veröffentlichung

Die Arbeitshilfe sowie dieser Erlass können in Kürze auch im Internet auf dem Landesportal Schleswig-Holstein eingesehen und heruntergeladen werden:

[Inhalte - Eingriffsregelung und Windkraft - schleswig-holstein.de](https://www.schleswig-holstein.de/Inhalte-Eingriffsregelung-und-Windkraft)

Für Fragen zur Arbeitshilfe steht Ihnen folgender Ansprechpartner zur Verfügung:
Johannes Fischer, LLUR, Abteilung 5, Projektgruppe Artenschutz und Windenergie;
E-Mail: Johannes.Fischer@llur.landsh.de, Tel.: 04347 704-225

Mit freundlichen Grüßen


Thorsten Elscher
Leiter der Abteilung Naturschutz und Forsten

Anlage

Arbeitshilfe „Standardisierung des Vollzugs artenschutzrechtlicher Vorschriften bei der Zulassung von Windenergieanlagen für ausgewählte Brutvogelarten“